Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Medizinische Maßnahmen

§ 302. (1) Die medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation umfassen:

- 1. unverändert.
- 1a. Maßnahmen der ambulanten Rehabilitation;

1b. bis 3. unverändert.

In den Fällen der Z 1 bis 3 sowie im Zusammenhang mit der körpergerechten In den Fällen der Z 1 bis 3 sowie im Zusammenhang mit der körpergerechten Hilfsmitteln können Reise- und Transportkosten nach Maßgabe der Bestimmungen Hilfsmitteln können Reise- und Transportkosten nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des der Satzung unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten bzw. Angehörigen übernommen werden.

(2) bis (4) unverändert.

Medizinische Maßnahmen

- § 302. (1) Die medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation umfassen:
- 1. unverändert.
- ambulanten Rehabilitation einschließlich der 1a. Maßnahmen der Telerehabilitation:
- 1b. bis 3. unverändert.

Anpassung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Anpassung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Versicherten bzw. Angehörigen übernommen werden.

(2) bis (4) unverändert.

Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2018

§ 722. § 302 Abs. 1 Z la in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.